



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG

Wesentliche Änderung des Prüfstandes für Verdichter mit Gasturbinenantrieb (Mega Test Center) am Standort Wolfgang-Reuter- Platz 4, 47053 Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 18.05.2022

53.02-0990938-0020-G16-0083/21

Die Siemens Energy Global GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 04.11.2021 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Prüfstandes für Verdichter mit Gasturbinenantrieb auf dem Betriebsgelände Wolfgang-Reuter-Platz 4, 47053 Duisburg gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 10.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:

Das Mega Test Center verfügt über zwei bestehende Prüfstände zur Prüfung von Gas- und Dampfturbinen. Die bisherige Genehmigung umfasst die Prüfung von Gasturbinen mit einer Leistung von 108 MW und 150 MW. Die maximale Feuerungswärmeleistung liegt bei 450 MW.



Zukünftig sollen andere Gasturbinentypen mit einer geringeren Kupplungsleistung von maximal 70 MW getestet werden. Die maximale Feuerungswärmeleistung wird bei 180 MW liegen. Die Tests können mit dem am Standort vorhandenen Equipment durchgeführt werden.

Darüber hinaus ist die Durchführung von Type 1-Tests vorgesehen. Im Rahmen dieser Tests werden Verdichter mit Kohlenwasserstoffen in einem geschlossenen Kreislauf (closed loop) getestet. Hierbei wird das Testequipment aus Explosionsschutzgründen mit einer mobilen Einhausung umgeben. Nach Abschluss eines Tests werden die Kohlenwasserstoffe aus dem Kreislauf über eine mobile Fackel zur ordnungsgemäßen Verbrennung der Testgase geführt.

Die Tests werden zeitlich begrenzt durchgeführt. Es wird von max. 6 Tests pro Jahr mit jeweils ca. 50 Betriebsstunden ausgegangen. Bei 6 Tests im Jahr ergeben sich somit 300 Betriebsstunden/Jahr. Es wird nur jeweils ein Prüfstand betrieben. Ein Parallelbetrieb der Prüfstände ist nicht möglich.

Als Brennstoff für den Gasturbinenbetrieb dient Erdgas.

Für den Fall, dass eine Gasturbine verwendet werden soll, die höhere Drücke benötigt, wird ein mobiler Verdichter (Booster) zur Erhöhung des Erdgasdrucks am Gebäude des Mega Test Centers angeschlossen.

Die Prüfungen der beantragten Gasturbinen werden innerhalb des bestehenden Gebäudes (Mega Test Center) durchgeführt. Die Installation der mobilen Einhausung erfolgt ebenfalls im Gebäude des Mega Test Centers. Weitere Aggregate, u.a. die mobile Fackel, werden außerhalb der Gebäude ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen aufgestellt. Es werden keine Fundamentarbeiten erforderlich.

Somit werden keine neuen, bisher unversiegelten Flächen und keine Flächen, die eine Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen haben, in Anspruch genommen.

Der Betrieb der Prüfstände für Gasturbinen und Verdichter ist zeitlich begrenzt auf ca. 3 % der Jahresstunden. Da zukünftig Gasturbinen mit einer geringeren Leistung als die ursprünglich geplanten getestet werden sollen, sind auch die Emissionsmassenströme z.T. deutlich geringer. Somit sind durch diese zeitlich begrenzten Emissionen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu



erwarten. Aus dem gleichen Grund reduziert sich die Kühlwassermenge, die im Rahmen der bestehenden Erlaubnis in den Außenhafen eingeleitet wird.

Des Weiteren können erhebliche Auswirkungen z. B. durch die Emissionen von Schall, Licht und Erschütterungen, Geruchsemissionen sowie durch die Entsorgung von Abfällen und Abwasser auf die umliegenden Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Auch Auswirkungen auf FFH-Gebiete bzw. weitere Schutzgebiete in der Umgebung sind aufgrund der Emissionssituation nicht zu erwarten.

Insgesamt betrachtet sind durch die Änderung keine zusätzlichen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Hartz

